



# Satzung

des  
Kleingartenvereins  
Volkspark e. V. Dinslaken  
1941

Augustaplatz 20  
46537 Dinslaken  
Postfach 100532

Telefon 02064-31912

## § 1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „**Kleingartenverein Volkspark e.V. Dinslaken**“ und hat seinen Sitz in **46537 Dinslaken**. Er ist Mitglied im Stadtverband der Kleingärtner e.V. Dinslaken- Voerde Nachfolgend „**Verband**“ genannt.
- 1.2 Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e. V.
- 1.3 Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr

## § 2. Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Der Verein erstrebt den Zusammenschluss aller das Kleingartenwesen fördernden, natürlichen und juristischen Personen.
- 2.2 Er setzt sich für die Förderung und Erhaltung von Kleingartenanlagen und ihre Ausgestaltung als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns ein.
- 2.3 Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Er hat unter Beachtung des Grundsatzes der Gemeinnützigkeit sowie des Umwelt- und Landschaftsschutzes die Volksgesundheit und Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit zu fördern.
- 2.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- 2.6 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.7 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

- 2.8 Die Tätigkeit des Vorstandes ist grundsätzlich ehrenamtlich. Darüber hinaus darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern des Vorstandes eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Kosten im Zusammenhang mit einer Funktionärstätigkeit für den Verein sind zu erstatten.
- 2.9 Der Verein hat seine Anerkennung als gemeinnützige Kleingärtnerorganisation zu beantragen. Er hat seine Mittel ausschließlich zur Förderung des Kleingartenwesens, insbesondere für den Ausbau und die Unterhaltung seiner Kleingartenanlage zu verwenden.
- 2.10 Der Verein hat sich im Einvernehmen mit dem Kreis-/Stadtverband zur Wahrnehmung kleingärtnerischer Belange insbesondere dafür einzusetzen, dass in den städtebaulichen Planungen entsprechende Ausweisungen bzw. Festsetzungen von als Dauerkleingartengelände geeigneten Flächen in ausreichendem Umfange erfolgen.
- 2.11 Der Verein hat seine Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten fachlich zu beraten, zu betreuen und zu schulen.
- 2.12 Der Verein überlässt aus dem ihm verfügbaren Kleingartenanlage seinen Mitgliedern entsprechende Vorschriften dieser Satzung Einzelgärten zu kleingärtnerischer Betätigung.

### **§ 3. Mitgliedschaft**

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will durch:
- a) praktische Kleingartenarbeit.
  - b) Förderung und Unterstützung des Kleingartenwesens.
- 3.2 Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand beantragt. Dieser entscheidet über die Aufnahme abschließend. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Im Falle einer Ablehnung steht dem Betroffenen Berufung an den erweiterten Vorstand zu. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 3.4 Der Erwerb der Mitgliedschaft wird durch Aushändigung dieser Satzung und deren unterschriebene Anerkennung vollzogen.

## § 4. Rechte aus der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder des Vereins sind:
- 4.1.1 die aktiven Mitglieder
  - 4.1.2 die passiven Mitglieder
  - 4.1.3 die Ehrenmitglieder (Punkt 3.2)
- Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in der verwalteten Kleingartenanlage eine Parzelle auf der Grundlage eines Pachtvertrages kleingärtnerisch nutzen.  
Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die den Zweck des Vereins fördern.
- Jedes Mitglied hat das Recht**
- a) die Einrichtungen des Vereins entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
  - b) an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  - c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen
- 4.2 Die vom Verein gewährte fachliche Beratung steht jedem Mitglied zur Verfügung.
- 4.3 Mit der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden, sofern der Regelbeitrag nach Ziffer 11.3 der Satzung des Landesverbandes Rheinland der Gartenfreunde e. V. abgeführt wird.
- 4.4 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern und Pächtern die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten (Telefon und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden ggf. mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Eine Weitergabe der Daten erfolgt ausschließlich zu vereinsinternen Zwecken. (zB an die jeweiligen Stromwarte)

## § 5. Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet:
- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
  - b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
  - c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
  - d) Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu Entrichten. Näheres regelt die Kassenordnung.  
Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliederbeitrages nicht überschreiten
  - e) Änderungen der Anschrift und Bankverbindung (bei Beitragseinzugsverfahren) sind der Vereinsführung mitzuteilen.
- 5.2 Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen.  
**Die Anzahl der zu leistenden Gemeinschaftsstunden beträgt 6 Stunden pro Jahr.**  
Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten. Der Stundensatz beträgt **30,00 EURO\*** pro nichtgeleistete Gemeinschaftsarbeit.
- 5.3 Mitglieder, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben, oder Fördernde- und Ehrenmitglieder sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

- 5.4 Bei Lastschrift oder Zahlungsrückstand von 10 Tagen nach angekündigter Zahlungsfrist, ist der Vorstand berechtigt, Mahngebühren und Verzugszinsen zu erheben. Die Höhe dieser Mahnkosten ist der Gebührenordnung\* zu entnehmen.

## **§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) durch Tod des Mitglieds,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) Streichung von der Mitgliederliste,
  - e) Kündigung,
  - f) bei juristischen Personen, wenn das Mitglied aufgelöst wird oder wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder mangels Masse abgelehnt wird.
- 6.2 Freiwilliger Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.
- 6.3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
  - b) durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
  - c) die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat,
  - d) seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt,
  - e) bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingärtnerverein ausgeschlossen wurde
- 6.4 Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor seiner Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekannt zu geben. Dieser kann innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlussbescheides das Schlichtungsverfahren beantragen.

Im Ausschlussbescheid ist der Betroffene auf sein Recht, die Frist und die Adressdaten für das Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Macht der Betroffene von diesem Recht keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlussbescheid wirksam. Das Schlichtungsverfahren soll vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges in Anspruch genommen werden. (Anmerkung: Dies betrifft nur Vereine, die überhaupt einen Schlichtungsausschuss gebildet haben.)

- 6.5 Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von zwei Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt oder wenn es unbekannt verzogen ist. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.
- 6.6 Die Mitgliedschaft kann durch den Verein mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

- 6.7 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen bis zum Ausscheiden ergeben haben, entbunden.

### **§ 7. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- 7.1 der Vorstand  
7.2 die Mitgliederversammlung

### **§ 8. Vorstand**

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den nachstehenden Funktionsträgern:
- a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassierer
  - d) Schriftführer
  - e) Fachberater
- 8.2 Jeweils zwei der in Ziffer 8.1 genannten Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei stets der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.
- 8.3 Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Mitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- 8.4 Dem Vorstand obliegen:
- a) laufende Geschäftsführung des Vereins,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
  - c) Einberufung einer Pächtersammlung bei Bedarf.
  - d) Anordnung von Gemeinschaftsleistungen
- 8.4.1 Die satzungsmäßigen Vorschriften für die Mitgliederversammlung gelten auch entsprechend für die Pächtersammlung.
- 8.4.2 Die Pächtersammlung entscheidet über alle Angelegenheiten, die sich aus dem Pachtverhältnis ergeben.
- 8.4.3 Die Tätigkeiten der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Durch Wahrnehmung Ihnen obliegenden Pflichten entstehender Lohnausfall sowie Reisekosten sind zu erstatten. Nach Beschluss der Mitgliederversammlung, kann dem Vorstand eine angemessene Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden. Die steuer- und abgaberechtlichen Vorschriften sind hierbei uneingeschränkt zu berücksichtigen. Regelungen über Entschädigungen für besonderen Aufwand von Vorstandsmitgliedern im Interesse des Vereins bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung
- 8.5 Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen und ist beschlussfähig, wenn außer dem einladenden Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, noch zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des

Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Sitzungen des Vorstandes können auch in virtueller Form stattfinden. Der Vorstand ist berechtigt, Beschlüsse im Rahmen eines Umlaufverfahrens zu fassen.

- 8.6 Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Ist der/die Schriftführer/in verhindert, hat der Vorstand eines seiner anwesenden Mitglieder mit der Anfertigung der Niederschrift zu beauftragen.

## **§ 9. Erweiterter Vorstand**

- 9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (Ziffer 8.1) und mindestens zwei weiteren Beisitzern.
- 9.1.1 Die Wahlen gemäß Ziffer 9.1 können bei Bedarf „EN-BLOC“ durchgeführt werden.
- 9.2 Dem erweiterten Vorstand obliegen:  
die Unterstützung des Vorstandes bei der Geschäftsführung,
- 9.2.1 die Entscheidung in Fällen der Berufung gemäß Ziffer 3 der Satzung
- 9.2.3 die Mitwirkung im Ausschluss Verfahrens gemäß Ziffer 6 der Satzung
- 9.3 Soweit die vom Kleingartenverein zu betreuenden Einzelgärten sich auf räumlich getrennten Anlagen oder Gartengruppen verteilen, soll jede von ihnen durch mindestens einen Beisitzer in erweiterten Vorstand vertreten sein.
- 9.4 Für besondere Aufgaben können weitere Personen in den erweiterten Vorstand berufen werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen.
- 9.5 Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der einladende Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 9.6 Über jede Sitzung des erweiterten Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Verfasser und dem Vorsitzenden bzw. bei Sitzungsleitung durch den Stellvertreter von diesem zu unterzeichnen.

## **§ 10. Mitgliederversammlung**

- 10.1 a.) Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie ist mindestens einmal im Jahr als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einzuberufen, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Zu der Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder des Vereins eingeladen. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung zu Beginn der Versammlung.

b.) Die Mitgliederversammlung kann auch als sog. virtuelle Versammlung durchgeführt werden; hierbei ist sicherzustellen, dass den Mitgliedern die Ausübung ihrer mitglied-schaftlichen Rechte, insbesondere das Antrags-, Stimm- und Rederecht gewährleistet wird. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Text-form gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlage-gen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder ihre Stimmen. abgegeben haben. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Näheres regelt die Versammlungsordnung, welche durch den Vorstand erlassen werden kann.

**Diese ist nicht Bestandteil der Satzung**

- 10.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in Textform (Brief, E-Mail, Fax) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter gleichzeitiger Angabe von Versammlungsort, -zeit und der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Für die Fristberechnung ist der Tag der Absendung.
- 10.3 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Vorschlag des Vorstandes kann eine gesonderte Versammlungsleitung bestellt werden.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung, in der jedem Mitglied eine Stimme zusteht, ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 10.5 Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) die Genehmigung der Niederschriften gemäß Ziffer 9.6,
  - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer sowie sonstige Tätigkeitsberichte,
  - c) die Beschlussfassung hierüber sowie die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und Gemeinschaftsleistungen,
  - e) die Vornahme der Wahlen zum Vorstand und zum erweiterten Vorstand,
  - f) die Wahl der Kassenprüfer,
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
  - i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
  - j) die Beschlussfassung über Anträge.
- 10.6 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.
- 10.7 Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, wobei ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden; die Auflösung des Vereins der Mehrheit von 3/4 aller Vereinsmitglieder. Findet sich zur Auflösung des Vereins eine solche Mehrheit nicht, genügt auf einer neu einzuberufenden Versammlung die satzungsändernde Mehrheit. Durch Satzungsänderungen dürfen die Bestimmungen des Generalpachtvertrages nicht beeinträchtigt werden

- 10.8 Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit Begründung schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- 10.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.
- 10.10 Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen; sie haben kein Stimmrecht.
- 10.11 Vertreter/innen des Stadt-/Kreisverbandes und des Landesverbandes sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

### **§ 11.Schlichtungsverfahren**

- 11.1 Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung oder aus nachbarschaftlicher Beziehung ergeben, ist vor Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren gemäß den vom Stadt-/Kreis- oder Landesverband erlassenen Richtlinien durchzuführen.
- 11.2 Ein Schiedsverfahren / Schlichtung bei einer fristlosen Kündigung des Pachtvertrages nach Bundeskleingartengesetz § 8 Absatz.1, und eine fristgerechte Kündigung des Pachtvertrages nach § 9 Absatz.1, ist nicht erforderlich

### **§ 12.Datenschutz**

- 12.1 Der Verein erhebt und verarbeitet von seinen Mitgliedern, für die Mitgliedschaft, den Pachtvertrag und damit verbundenen Angaben für die Versicherungen und den Bezug einer Gartenzeitschrift, personenbezogene Daten: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Telefon und E-Mail sowie Daten des Eintrittsdatums für eventuelle spätere Ehrungen. Diese Daten werden elektronisch verarbeitet (EDV). Darüber hinaus ist der Verein berechtigt und als Mitglied des Verbandes verpflichtet, folgende Daten an den Verband weiterzuleiten: Name, Vorname und Anschrift, der diese auch an den Landesverband für die Versicherung und den Versand des Kleingartenmagazins nutzt.
- 12.2 Dem Vereinsmitglied wird eine Datenschutzerklärung übergeben, jeder Verein hat eine Datenschutzrichtlinie erstellt und mit dem Stadtverband der Kleingärtner e.V. Dinslaken-Voerde eine Datenschutzvereinbarung getroffen.
- 12.3 Da der Verein, nur richtige Daten verarbeiten und weitergeben darf, sind die Mitglieder dazu verpflichtet, Änderungen Ihrer Daten unverzüglich dem Verein mitzuteilen. Näheres regelt die Datenschutzrichtlinie, welche durch den Vorstand erlassen werden kann. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung



### **§ 13 Kassenführung**

- 14.1 Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat Beiträge, Umlagen und den Pachtzins sowie sonstige von den Mitgliedern zu zahlende Beträge einzuziehen. Er führt Buch über sämtliche Einnahmen und Ausgaben und verwaltet die zugehörigen Belege. Weiter hat er sämtliche Vermögenswerte des Vereins aufzuzeichnen. Auszahlungen darf der Kassierer grundsätzlich nur unter Mitwirkung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden leisten.
- 14.2 Onlinebanking ist zulässig soweit es in der Kassenordnung geregelt ist. Freigabe von Zahlungen nur im 4-Augen-Prinzip möglich. Näheres regelt die Kassenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, kann. Die Kassenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 15. Kassenprüfung**

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, jährlich scheidet ein Kassenprüfer aus sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben die Tätigkeiten des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitsprüfung wird nicht vorgenommen. Die in der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben ungeachtet des Rechtes zu unvermutete Prüfung, die sich auf Stichproben beschränken können, nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Gesamtprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ihrer Prüfungen ist in einem Prüfungsbericht zusammenzufassen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **16. Auflösung des Vereins**

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes (vgl. Ziffer 2.2) ist das Vermögen auf die örtliche zuständige, als gemeinnützig anerkannte kleingärtnerische Organisation oder, wo eine solche nicht besteht, auf die Gemeinde/Stadt zu übertragen. Diese haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen kleingärtnerischen Zwecken zuzuführen.

### **17. Bekanntmachung des Vereins**

- 17.1 Bekanntmachungen des Vereins können durch Aushang im Schaukasten oder Informationstafeln am Vereinsheim oder Vereinsgelände erfolgen.
- 17.2 Bekanntmachungen des Vereins können auf elektronischen Weg erfolgen E-Mail, oder auf der Vereinseigenen Homepage.

### **§ 18. Sonstige Bestimmungen**

Die Bestimmungen des Generalpachtvertrages, der Einzelpachtverträge und der Gartenordnung werden durch diese Satzung nicht berührt.

## § 19. Inkrafttreten / Übergangsbestimmungen

- 19.1 Die Bestimmungen der bisherigen Satzung treten mit Wirksamwerden dieser Satzung außer Kraft.
- 19.2 Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 03.03.2024 beschlossen worden; sie gilt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister.
- 19.3 Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung und Änderungen aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden, im Hinblick auf die Gewährung der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden, selbstständig vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist über die Änderung zu informieren.

Dinslaken, den 03.03.2024

Kleingartenverein Volkspark e.V. Dinslaken

gez. \_\_\_\_\_

gez. \_\_\_\_\_

1 Vorsitzender:  
Michael Heuser

2 Vorsitzender  
Sascha Inhetveen

Bankverbindung :  
Niederrheinische Sparkasse RheinLippe  
Duisburg  
IBAN: DE09 3565 0000 0000 1133 08  
BIC: WELADED1WES

Vorstand :  
1. Vorsitzender: Michael Heuser 2. Vorsitzender Sascha Inhetveen  
Kassiererin: Werner Steinbring , Schriftführerin: Sarina Anderson  
Fachberater: Marcel Heidemann

Eingetragener Verein :  
Amtsgericht  
Vereinsregister  
VR 20317